



Inhaltsverzeichnis

§ 1 Öffentliche Einrichtungen	2
§ 2 Unterkünfte	2
§ 3 Benutzungsverhältnis	2
§ 4 Benutzungsgebühren	3
§ 5 Gebührenschuldner	4
§ 6 Inkrafttreten	4
Anlage zu § 2 Abs. 1	4
Anlage zu § 4 Abs. 1	4

Stadt Lügde

Benutzungs- und Gebührensatzung für Unterkünfte für Flüchtlinge und Obdachlose

Gebührensatzung für Unterkünfte für Flüchtlinge und Obdachlose der Stadt Lügde vom 03.03.2022 in der zurzeit gültigen Fassung

- gültig in der Fassung der 3. Änderung vom 16.12.2024 seit dem 01.01.2025

§ 1 Öffentliche Einrichtungen

- (1) Die Stadt Lügde unterhält zur vorübergehenden Unterbringung
 - a) von ausländischen Flüchtlingen gem. § 2 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge/Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) vom 28.02.2003 (GV.NRW S. 93) in der jeweils geltenden Fassung und
 - b) von ausländischen Flüchtlingen, die Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch –Zweites Buch- (SGB II) vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954) oder dem Sozialgesetzbuch –Zwölftes Buch- (SGB XII) vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022) in den jeweils geltenden Fassungen erhalten,
 - c) von Obdachlosen, die gem. § 14 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) vom 13.05.1980 (GV.NRW S. 528) in der jeweils geltenden Fassung unterzubringen sind,

Unterkünfte und Wohnungen bzw. Zimmer in Wohnungen- nachfolgend nur Unterkünfte genannt - als öffentliche Einrichtungen.

- (2) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich.

§ 2 Unterkünfte

- (1) Welche Unterkünfte diesem Zweck dienen, bestimmt der Bürgermeister. Der Bürgermeister kann durch schriftliche Festlegung Objekte streichen oder weitere in den Bestand aufnehmen. Der aktuelle Bestand ist dieser Satzung als Anlage beigefügt.
- (2) Darüber hinaus gilt diese Satzung auch für Wohnungen, die den Personengruppen nach § 1 Absatz 1 Buchstabe a) zum Zweck der Verhinderung oder Beseitigung der Wohnungslosigkeit zugewiesen wurden und die sich nicht in einer Unterkunft nach Absatz 1 befinden. Auch diese Wohnungen gelten als Unterkünfte im Sinne dieser Satzung.

§ 3 Benutzungsverhältnis

- (1) Die Unterkunft dient der Verhinderung oder Beseitigung der Wohnungslosigkeit und der vorübergehenden Unterbringung der Personengruppen nach § 1.
- (2) Über die Belegung der Unterkünfte entscheidet die Stadt Lügde nach pflichtgemäßem Ermessen. Sie ist berechtigt, im Rahmen der Kapazitäten und der Sicherung einer geordneten Unterbringung bestimmte Wohnräume nach Art, Größe und Lage zuzuweisen. Ein Anspruch auf eine Zuweisung einer bestimmten Unterkunft oder auf ein Verbleiben in einer bestimmten Unterkunft besteht nicht.
- (3) Der Bürgermeister erlässt eine Hausordnung, die Näheres zur Benutzung, zum Hausrecht und zur Ordnung in den Unterkünften regelt.

Benutzungs- und Gebührensatzung für Unterkünfte für Flüchtlinge und Obdachlose

- (4) Der Wohnraum in der Unterkunft wird durch schriftlichen Bescheid zugewiesen. Die Zuweisung erfolgt jederzeit widerruflich. Mit dem Widerruf erlischt das Recht auf Benutzung des zugewiesenen Wohnraums. Den benutzungsberechtigten Personen kann jederzeit das Recht für die Benutzung der Unterkunft widerrufen bzw. ihnen können andere Unterkünfte zugewiesen werden. Dies gilt insbesondere
- a) wenn Räumlichkeiten für dringendere Fälle in Anspruch genommen werden müssen,
 - b) bei Missachtung des Hausfriedens oder Verstoß gegen Bestimmungen der Hausordnung oder dieser Satzung oder
 - c) bei Standortveränderungen der Unterkünfte oder
 - d) wenn die Belegungsdichte verändert werden soll oder
 - e) wenn das Asylverfahren abgeschlossen ist oder
 - f) wenn trotz schriftlicher Aufforderung mit Fristsetzung keine ausreichenden Bemühungen zur aktiven Wohnungssuche vorliegen oder
 - g) wenn zumutbare Alternativen auf dem regulären Wohnungsmarkt zur Verfügung stehen oder
 - h) wenn die Benutzungsgebühren nicht gezahlt werden.

§ 4 Benutzungsgebühren

- (1) Die Stadt Lügde erhebt für die Benutzung der in § 2 genannten Unterkünfte Benutzungsgebühren. Bemessungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühr sind die errechneten Betriebskosten des Kalenderjahres in Verbindung mit der aktuell zur Verfügung stehenden Belegkapazität. Die Benutzungsgebühr wird anhand der durchschnittlichen Ergebnisrechnung aller Unterkünfte berechnet. Die aktuelle Berechnung ist dieser Satzung als Anlage beigefügt. Die zu berücksichtigende monatliche Benutzungsgebühr beträgt 299,00 € pro Person.
- (2) Werden neue Unterkünfte nach Inkrafttreten dieser Satzung in den Bestand gemäß § 2 Abs. 2 aufgenommen, bleibt der angesetzte Kalkulationszeitraum gemäß § 6 Abs. 2 KAG hiervon unberührt.
- (3) Die Gebührenpflicht entsteht von dem Tag an, ab dem der gebührenpflichtigen Person die Unterkunft zugewiesen wurde. Das Benutzungsverhältnis und die Gebührenpflicht enden mit dem Tag der Übergabe und Abnahme der zugewiesenen Unterkunft an bzw. durch den Hausmeister. Eine vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Verpflichtung zur Gebühreinzahlung.
- (4) Die Benutzungsgebühr ist jeweils monatlich, und zwar spätestens bis zum 3. Werktag eines jeden Monats, an die Stadtkasse der Stadt Lügde zu entrichten. Bei Einzug in die Unterkunft und bei Auszug aus der Unterkunft erfolgt eine taggenaue Berechnung der Kosten. Überzahlungen insbesondere bei Auszug sind auszugleichen.

Stadt Lügde

Benutzungs- und Gebührensatzung für Unterkünfte für Flüchtlinge und Obdachlose

§ 5 Gebührenschuldner

Gebührensuldner sind die Benutzer der Unterkünfte.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig treten alle entgegenstehenden Regelungen außer Kraft.

Stadt Lügde
Der Bürgermeister

gez. Blome

Anlage zu § 2 Abs. 1

der Benutzungs- und Gebührensatzung für Unterkünfte für Flüchtlinge und Obdachlose der Stadt Lügde

Lügde

- Vordere Straße 27

Ortsteil Elbrinxen

- Marktweg 3
- Auf der Rothe 3

Ortsteil Rischenau

- Hauptstraße 38

Ortsteil Sabbenhausen

- Lange Straße 9

Anlage zu § 4 Abs. 1

der Benutzungs- und Gebührensatzung für Unterkünfte für Flüchtlinge und Obdachlose der Stadt Lügde

Unterkunft	errechnete Betriebskosten	Gesamtkosten
Vordere Straße 27	5.180,83 €	5.180,83 €
Marktweg 3	6.418,34 €	6.418,34 €
Auf der Rothe 3	4.255,83 €	4.255,83 €
Hauptstraße 38	4.010,00 €	4.010,00 €
Lange Straße 9	4.035,00 €	4.035,00 €
Gesamtkosten / Monate		23.900,00 €
monatliche Gebühr / pro Person		298,75 €
Soll-Belegung = 80 Personen		
zu berücksichtigende monatliche Gebühr / pro Person		299,00 €